

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden



Berglern



Langenpreising



Wartenberg

43. JAHRGANG

FREITAG, 10. JULI 2020

NUMMER 27

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · **Bezugspreis halbjährlich:** € 8,- einschl. MwSt.
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309129
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17 - 18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120.
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151 /23 69 64 76
Wartenberg	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	
Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/1823
<u>Recyclinghof Berglern</u>	
Öffnungszeiten: März bis Oktober	
Mittwoch	16 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
<u>Recyclinghof Wartenberg, Rockelfing</u>	
Öffnungszeiten: März bis Oktober	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 14 Uhr
<u>Recyclinghof Langengeising,</u>	
<u>Kapellenstr. für Sperrmüll</u>	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

4.7., Wartenberg, Apotheke, Ring
27/28.6., Parkplatz am Sonnenhof in Wartenberg, Brille
29.6., Pfarrkindergarten, Wartenberg, Damenfahrrad
21.6., In der Au 1 in Langenpreising, Herrenfahrrad
Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Veröffentlichung Eheschließungen Juni 2020

Folgende Eheschließungen, bei denen die Paare mit der Veröffentlichung einverstanden sind, fanden im Juni 2020 im Standesamt Wartenberg statt:

12.06.2020

Johann Bardon und Monika Sellmair, beide wohnhaft in Langenpreising

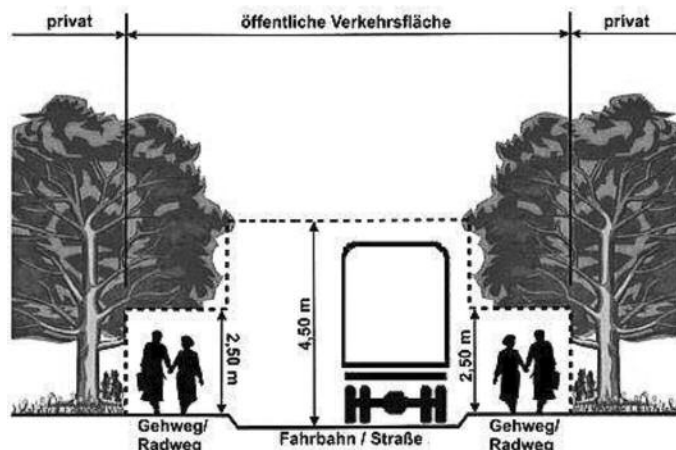
13.06.2020

Ralf Löding und Elke Heinecke, beide wohnhaft in Berglern

„Bitte zurückschneiden“

Wir möchten alle Haus- und Grundbesitzer bitten, zu prüfen, ob Verkehrszeichen, Ortstafeln, Hinweisschilder, Straßenlampen usw. zu-

gewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen sollten rechtzeitig zugeschnitten werden, damit eine Nutzung des Verkehrsraums für alle Verkehrsteilnehmer gefahrlos möglich ist. Beachten Sie das sog. „Lichttraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwegen angrenzen. Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht über den Geh- und Radweg ragen. Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, muss über der gesamten Fahrbahn ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.



Defibrillatoren

Die Standorte der Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft:

Markt Wartenberg

- bei der VR-Bank, Marktplatz 14, Wartenberg
- Pfarrkirche, Obere Hauptstraße 10, Wartenberg

Gemeinde Langenpreising

- SV Langenpreising, Deutlmooser Str. 14, Langenpreising
- SV Zustorf, Kirchenweg 6, Zustorf

Gemeinde Berglern

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
nachdem mehrere Anzeigen wegen Verstößen gegen die Hauslärmverordnung der Gemeinde Berglern eingegangen sind, bitte ich die Hauslärmverordnung der Gemeinde Berglern künftig wieder besser zu beachten!

Auszug aus der Hauslärmverordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. ²Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
- a) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 - b) das Hämmern,
 - c) das Sägen oder Hacken von Holz,
 - d) die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen,
 - e) die Benutzung von Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Buchstaben b - e und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte).

Die komplette Hauslärmverordnung finden Sie auf unserer Internetseite: www.berglern.de unter „Verwaltung“ – „Satzungen & Verordnungen“.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Herzliche Grüße

Ihr Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Wasserzweckverband Berglerner Gruppe

Reduzierung der Umsatzsteuer ab 01.07.2020

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
die Bundesregierung plant im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Corona-Krise die Umsatzsteuer temporär vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abzusenken. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz soll dabei von bisher 7 % auf 5 % abgesenkt werden. Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe wird die temporäre Umsatzsteuerreduzierung vollständig an seine Kunden weitergeben. Der verminderte Umsatzsteuersatz wird in den Jahresendabrechnungen der Kunden berücksichtigt – Sie müssen nicht von sich aus aktiv werden. Der Verbrauch wird bei der Jahresabrechnung Tag

genau gesplittet. Die Hälfte des Verbrauchs (Stichtag 30.06.2020) wird mit 7 % abgerechnet, die andere Hälfte (Stichtag 31.12.2020) wird mit 5 % abgerechnet.

Eine Ablesung der Zählerstände ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die bereits berechneten Abschläge bleiben bestehen. Der zutreffende Steuersatz wird dann in der Jahresendabrechnung erhoben.

gez. Anton Scherer, Verbandsvorsitzender

Die Gemeinde Berglern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre moderne und liebevoll ausgestattete Kindertageseinrichtung „Zwergerlhaus“ zur Verstärkung des Teams



einen Erzieher (m/w/d)

mit mindestens 32 Stunden/ Woche

Wir bieten:

- Arbeiten in einem motivierten und kreativen Team
 - Bezahlung nach TVöD, inkl. der üblichen Zusatzleistungen
 - Fahrkostenzuschuss
 - Jährlich mehrere Fortbildungstage (überwiegend im Team)
- Fragen zum Arbeitsverhältnis und der Eingruppierung beantwortet Frau Garay (Personalstelle), Tel.: 08762 7309-191, Fragen zur Einrichtung Frau Saxstetter, Tel. 08762 2888.
- Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnis senden Sie als eine pdf-Datei bitte bis zum 24.07.2020 an: bewerbung@vg-wartenberg.de. Aufwendungen werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.berglern.de. Mit Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren können Sie auf unserer Homepage unter www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibung-vg/ abrufen.

Gemeinde Langenpreising

EVU Langenpreising

Reduzierung der Umsatzsteuer ab 01.07.2020

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
die Bundesregierung plant im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Corona-Krise die Umsatzsteuer temporär vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abzusenken. Der volle Umsatzsteuersatz soll dabei für Energie von bisher 19 % auf 16 % abgesenkt werden. Der Gesetzgeber erwartet durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belegung der Konjunktur.

Das EVU Langenpreising wird die temporäre Umsatzsteuerreduzierung vollständig an seine Kunden weitergeben. Der verminderte Umsatzsteuersatz wird in den Jahresendabrechnungen der Kunden berücksichtigt – Sie müssen nicht von sich aus aktiv werden. Der Verbrauch wird bei der Jahresabrechnung Tag genau gesplittet. Die Hälfte des Verbrauchs (Stichtag 30.06.2020) wird mit 19 % abgerechnet, die andere Hälfte (Stichtag 31.12.2020) wird mit 16% abgerechnet.

Eine Ablesung der Zählerstände ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die bereits berechneten Abschläge bleiben bestehen. Der zutreffende Steuersatz wird dann in der Jahresendabrechnung erhoben.

gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Sperrung Thenner-See-Straße

Die Thenner-See-Straße in Langenpreising ist voraussichtlich bis Ende August aufgrund von Baumaßnahmen vollständig gesperrt. Eine Befahrung ist auch für Fahrräder nicht möglich.

Markt Wartenberg

Sprechstunde des Bürgermeisters

Jeden **Donnerstag** wird von 17 bis 18 Uhr eine Bürgermeister-sprechstunde im Rathaus angeboten. Terminvereinbarungen werden im Vorzimmer unter Telefon 08762/7309120 getroffen.

Telefonische Seniorensprechstunde

Die Seniorenreferenten bieten für den telefonischen Kontakt im Juli und August diese Termine an:

Donnerstag, 16. Juli 2020 von 18-19 Uhr

Donnerstag, 6. August 2020 von 18-19 Uhr

Donnerstag, 27. August 2020 von 18-19 Uhr

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Sehr geehrte Damen und Herren, am **Montag, 13.07.2020**, um 17:30 Uhr findet im Trauungssaal des Rathauses Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg eine Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Erweiterung Innenbereichssatzung Thenn
2. Bauleitplanung Pferde- und Reiterhof Schachtelberg, Grundsatzbeschluss
3. Bebauungsplan Pesenlern Teilbereich; Billigung der Planfassung, formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
4. Bauanträge
 - 4.1 Aufstockung eines bestehenden Wohngebäudes mit Errichtung einer zweiten Wohneinheit, Schrader-Velgen-Ring 35
 - 4.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und 2 Stellplätzen, Bgm-Stuhlberger-Straße
 - 4.3 Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage, Höhenring 30
5. Errichtung einer Tempo 30 Zone am Thenner See
6. Beschaffung eines dynamischen Fahrgastinformationssystems
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
8. Bekanntgaben und Anfragen
9. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2020

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Wartenberg (Sondernutzungssatzung – SondernutzungsS) Vom 17.06.2020

Aufgrund des Art. 22a und des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast des Marktes Wartenberg (= Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung, das Volksfest, den Nikolausmarkt und den Flohmarkt).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken,
 2. Aufgrabungen,
 3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
 4. Lagern von Materialien aller Art,
 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln),
 7. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 qm, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - f) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestat-

tungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort (gegebenenfalls auch Abmessungen) und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Eine Erläuterung durch Zeichnung, Luftbild oder in sonst geeigneter Weise ist dem Antrag beizulegen. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt insbesondere,
 1. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
 3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.2017 außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 30.06.2020
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
des Marktes Wartenberg
(Sondernutzungsgebührensatzung – SondernutzungsGS)
vom 17.06.2020**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. In begründeten Einzelfällen können ausnahmsweise abweichende Gebühren nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben werden.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Folgende Sondernutzungen sind gebührenfrei:
 - a) Sondernutzungen von oder im Auftrag von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen, für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - d) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,

- c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 30.06.2020
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsatzung - Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art	angefangener Woche m ²		5
2	Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen (z.B. Verlegung von Hausanschlüssen)	Maßnahme	Woche	100
3	Aufstellen von Baugerüsten, -hütten, -planken, -zäunen u.ä.	Anlage	Woche	100
4	Aufstellen von Containern	Stück	Woche	50
5	Aufstellen von Kränen	Stück	Woche	100
6	Überspannungen dauernd desgl. kurzfristig	lfd. Meter pro Überquerung	Jahr Monat	5 20
7	Masten desgl. kurzfristig	Stück	Jahr Monat	100 25
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen etc.	Stück	Jahr	25
9	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Jahr	6
10	Warenausstellungs- vorrichtungen	Anlage	Jahr	200

NICHTAMTLICHER TEIL

	desgl. kurzfristig	Anlage	Tag	10
11	Verkaufsstände	Anlage	Jahr	300
	desgl. kurzfristig		Monat	50
12	Veranstaltungen/ Aufführungen	–	Tag	5 - 1000
13	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Tag	30
14	Werbeeinrichtungen (z.B. Plakatierung, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbeseigel, Werbeballon, Plakatständer, Hinweisschild, Neonschrift, Transparent, Uhrensäulen, Reklame- säulen, Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken)	Ansichts- fläche m ²	Tag	10
15	Verteilen von Werbematerial, Werbezetteln, Flyer etc. gewerblich	Verteilperson	Tag	20
16	Warenautomaten	Stück	Jahr	50
17	Einrichtung eines temporären absoluten Haltverbots für Umzug o.ä.	Maßnahme	Woche	30

Einsatz der Kehrmachine

Tour 1

Am Burggraben, Am Kleinfeld, Am Steyrerfeld, Bgm-Stuhlberger-Straße, Christiane-Horn-Weg, Hermann-Gröber-Straße, Herzog-Ferdinand-Straße, Herzog-Otto-Straße, Höhenstraße, Höhenring, Martin-von-Deutinger-Straße, Norbert-Kellnberger-Straße, Pfarrer-Huber-Straße, Pfarrer-Rotter-Straße, Richard-Engelmann-Straße, Robert-Weise-Straße, Rosenstraße, Thenner Straße-West (ab Containerplatz), Schrader-Velgen-Ring, Sudetenstraße, Untere Bergstraße, Weiherfeld, Wittelsbacherring
Nächster Kehrtermin ist: 31. KW

Tour 2

Aufhamer Straße (West), Am Bründlhof, Am Spatzenberg, Am Wäldchen, Birkenstraße, Dr.-Selmair-Ring, Eichenstraße, Emil-Amer-Straße, Färberstraße, Fichtenstraße, Gartenstraße, Heimstraße, Lindenstraße, Nikolaibergstraße, Pfründeplatz, Rockelfing, Settelestraße, Sudetenstraße, Zieglerweg, Zustorfer Straße
Nächster Kehrtermin ist: 30. KW

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B	Donnerstag, 9.7.
Wartenberg C	Freitag, 10.7.
Berglern	Montag, 13.7.
Langenpreising 2	Dienstag, 21.7.
Zustorf mit Außenbereich (Rosenau/Semptablass)	

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Wartenberg A	Dienstag, 14.7.
Wartenberg C	Mittwoch, 15.7.

Beiträge und Fotos für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Ab sofort dürfen wieder Fotos, Kurzberichte und weitere Beiträge wie Einladungen der Vereine oder von Gruppierungen zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt eingereicht werden.

Gemeinde Berglern

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Sa. 11.7. Hl. Beneikt v. Nursia

19:00 Vorabendmesse

So. 12.7.

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Di. 14.7. Hl. Kamillus v. Lellis, Priester

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Verstorben in unserem Pfarrverband ist Herr Johann Schacherl aus Mitterlern im 82. Lebensjahr und Herr Martin Neumeier aus Mitterlern im 66. Lebensjahr.

Der Herr schenke ihnen den Ewigen Frieden.

Gemeinde Langenpreising

Absage Dorffest FF Langenpreising

Aufgrund der derzeit gültigen Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus, muss auch das Dorffest der Freiwilligen Feuerwehr Langenpreising e. V. in diesem Jahr abgesagt werden. Die Altpapier- und Altkleidersammlung der Jugendfeuerwehr soll, wenn die Lage es am geplanten Termin zulässt, wie gewohnt stattfinden.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

So. 12.7.

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Elt., Schwiegerelt., Schwester Anneliese u. Nichte Kathrin Rauscher v. Peter Fischer, f. † Elt. Richard u. Katharina Rothbauer v. d. Kindern, f. † Oma Nonetta u. Onkel Johann Lehrhuber v. Fam. Fischer u. Rothbauer, f. † Ehem., Vater u. Opa v. Hilde Gottschaller m. Fam. u. f. † Mutter v. d. Geschw. Sellmaier

10:00 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Tanten u. Onkel v. Fam. Ruth u. Peter Deimel

Mi. 15.7. Hl. Bonaventura, Ordensmann, Bischof

19:00 Messfeier

Verstorben in unserem Pfarrverband ist Herr Helmut Wegezeder aus Langenpreising im 73. Lebensjahr, Herr Johann Kreitmeier aus Langenpreising im 93. Lebensjahr und Frau Katharina Edenharter aus Langenpreising im 79. Lebensjahr.

Der Herr schenke ihnen den Ewigen Frieden.

Markt Wartenberg

Herzliche Einladung zur öffentlichen virtuellen Fraktionssitzung des CSU-Ortsverbandes Wartenberg

Wir laden Sie ganz herzlich zu unserer nächsten virtuellen Fraktionssitzung am **Montag, 20.7.**, um 20 Uhr ein! Bedingt durch die Corona-Pandemie führen wir diese wieder als Videokonferenz durch.

Gemeinsam besprechen und diskutieren wir die Themen der kommenden Marktgemeinderatssitzung!

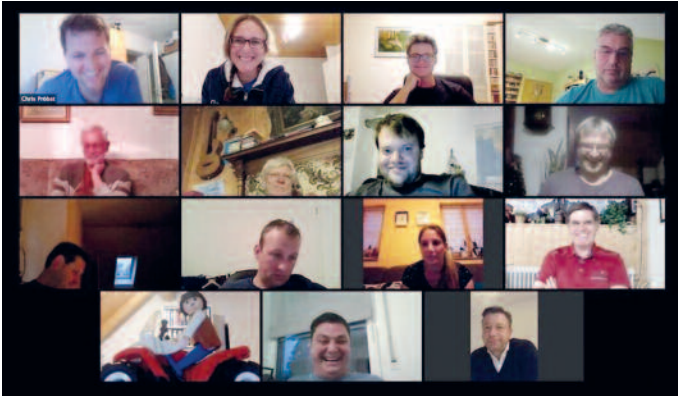
Sie können einfach und unkompliziert per PC, Laptop, Smartphone oder Tablet teilnehmen. Zur Teilnahme senden Sie einfach eine kurze E-Mail an: nina.hieronymus@gmx.de

Sie erhalten die Zugangsdaten dann vor der Sitzung zugesendet.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Ideen, Anregungen & Fragen.

sche Früherziehung anzumelden. Der Unterricht in der MFE findet im zentralen Gebäude in der Freisinger Str. 91 und in verschiedenen Kinderhäusern im Landkreis statt. Die Anmeldung ist noch bis zum 17. Juli möglich. Nähere Informationen: Kreismusikschule Erding, Tel. 08122-55898-0, service@kms-erding.de, www.kms-erding.de

gez. Bernd Scheumaier, Schulleiter



Ihr CSU-Ortsverband Wartenberg

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Do. 9.7. Hl. Augustinus Zhao Rong, Priester u. Gefährten, Märtyrer
19:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 10.7. Hl. Knud v. Dänemark, hl. Erich v. Schweden u. hl. Olaf v. Norwegen

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

So. 12.7.

10:00 EUCHARISTIEFEIER

Do. 16.7. Sel. Irmengard, Äbtissin

19:00 EUCHARISTIEFEIER

Verstorben in unserem Pfarrverband ist Frau Maria Hellinger aus Holzhausen im 60. Lebensjahr und Frau Sylvia Weser-Schuster aus Wartenberg im 66. Lebensjahr.

Der Herr schenke ihnen den Ewigen Frieden.

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche

So. 12.7.

9-18 Offene Kirche

So. 19.7.

10:30 Gottesdienst mit Pfarrerin Regine Weller

Gottesdienst der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding

So. 12.7.

10:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Pfarrer Christoph Keller
Neben der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie des Teilnahmeverbots für u.a. aktuell an Covid-19 erkrankte Personen ist vorgeschrieben, dass alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Maske tragen. Daher werden alle Besucherinnen und Besucher gebeten, nach Möglichkeit selber eine solche Maske mitzubringen.

Melden Sie sich nach Möglichkeit im Laufe der Woche für den Gottesdienst im Pfarramt telefonisch (Tel. 08122/999 80 90) oder per E-Mail (pfarramt@ev-kirche-erding.de) an, um sich einen Sitzplatz zu sichern.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Gottesdienste und Angebote auf unserer Homepage www.ev-kirche-erding.de.

Anmeldung zur musikalischen Früherziehung in der Kreismusikschule Erding

Auch in diesem Jahr haben Kinder zwischen 4 und 6 Jahren die Möglichkeit sich an der Kreismusikschule Erding für das Fach musikalische Früherziehung anzumelden.

DISA Tiefbau GmbH

- Erdarbeiten
- Kanalhausanschlüsse
- Pflasterarbeiten
- Asphaltierung von Kleinflächen



Sadofski · Martin-von-Deutinger-Str. 18 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762/4266971 · Mobil 0171/8060207 · E-Mail: kontakt@disa-tiefbau.de

Helfer für Gartenarbeiten nach Wartenberg auf 450,- € Basis gesucht.
Tel. 08762/5748

Kopien, Mailings, drucken und scannen ihrer Unterlagen auch per USB

Grafik, Layout, Druck, Digitaldruck

Druckerei GERSTNER



Strogenstraße 56 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762/1266 · Fax 08762/1299

info@gerstner-druck.de

Öffnungszeiten:

Mo-Do 7:30-17:30 Uhr, Fr 7:30-13 Uhr u. 15-17 Uhr, Sa 10:30-12 Uhr

R. HAAS GmbH

Heimstraße 6
85456 Wartenberg
Tel. 08762/2733

Heizungsbau & Sanitärinstallation
Solaranlagen – Wärmepumpen – Gasheizungen
Kundendienst

Furtner Gartengestaltung

Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Heckenschneiden
- Mäharbeiten
- Baumfällungen
- Baumzuschnitte
- Grundstückspflege
- Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 · Mobil 0151 / 107 598 99



bayernglas



glaserei ♦ glasbau ♦ glashandel
aluprofile ♦ ganzglasduschen ♦ glasdesign

Pesenlerner Straße 6 Telefon: 08762/727700 info@bayernglas.eu
85456 Wartenberg Telefax: 08762/7277044 www.bayernglas.eu



Honig aus eigener Imkerei



Christian Refeld, Tel. 0176-96654667

MISSION: BEWEGUNG – Gesund in den Sommer!



Wir haben die Zeit zur Erneuerung genutzt:

- # Renovierte Trainingsräume mit modernsten Geräten
- # Trainingsambiente für mehr Freude und Spaß
- # Trainingsmethoden, die noch effektiver sind

Lassen Sie sich begeistern bei einem kostenlosen Probetraining!

Physiotherapeuten (m/w/d) gesucht: Haben wir den Wunsch geweckt, dass Sie Teil unseres Teams werden möchten? Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an: andrea.zimmermann@die-gesundheitstrainer.de

Strogenstraße 1
85456 Wartenberg
08762 73 86 49-0

diegesundheitstrainer
Physiotherapie. Medizinisches Training. Ergotherapie.



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa./So. 11./12.7.**, versieht
Dr. Philipp Bausch, Anzinger Str. 20, Poing, Tel. 08121-975800

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 10.7. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19, Langenbach
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Sa. 11.7. Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- So. 12.7. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mo. 13.7. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Di. 14.7. Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Mi. 15.7. Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr
- Do. 16.7. Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
Apotheke am Schönen Turm, Erding, Landshuter Str. 9
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 6:30-21 Uhr

Bereitschaftsdienste

Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.